

Merkblatt Marken in der Republik Türkei

Laufzeit

Die Laufzeit der Marke beträgt 10 Jahre ab dem Einreichungsdatum der Markenmeldung, und kann gegen Zahlung der Verlängerungsgebühr beliebig oft um weitere 10 Jahre verlängert werden.

Benutzungszwang

Eine eingetragene Marke muss in der Türkei innerhalb von 5 Jahren ab dem Eintragungsdatum für die Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, benutzt werden. Die Benutzung darf nicht für 5 Jahre oder länger unterbrochen werden. Wenn eine Marke nicht in dieser Weise benutzt wird, dann kann sie auf Antrag eines Dritten gelöscht werden; es sei denn der Markeninhaber kann berechnigte Gründe für die Nichtbenutzung nachweisen. Die Benutzung der Marke durch einen Dritten mit Erlaubnis des Markeninhabers zählt als Benutzung durch den Markeninhaber. Das Anbringen der Marke auf Waren, die nur für den Export aus der Türkei bestimmt sind, oder auf deren Verpackung zählt als Benutzung, ebenso der Import von Waren, auf denen die Marke angebracht ist.

Kennzeichnung

Eine Kennzeichnung ist nicht vorgeschrieben, die Kennzeichnung von Produkten kann aber die Höhe des Schadensersatzes für in der Vergangenheit erfolgte Verletzungen beeinflussen. Eine mögliche Kennzeichnung ist 'Registered Trademark' (in türkischer Sprache), vorzugsweise mit Angabe der Eintragsnummer. Das Symbol '®' kann auch verwendet werden.

Lizenzen

In der Türkei muss ein Lizenzvertrag registriert werden, um gegenüber Dritten wirksam zu sein. Wir empfehlen Ihnen, sich mit uns in Verbindung zu setzen, wenn Sie beabsichtigen, für Ihre Marke in der Türkei eine Lizenz zu erteilen.